STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-176/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Stadtrat	06.11.2025	öffentlich / 14.

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB1	08.10.2025	Herr Clemens / Frau Helm	023.02-002

Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter

Finanzielle Auswirkungen
[X] Die Vorlage berührt nicht den Etat
[] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
[] Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
[] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

Gez. Hensen

(Kämmerei)

Beratungsergebnis

[] Einstimmig
[] Mit Stimmenmehrheit Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
[] Laut Beschlussvorschlag
[] Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Linnich bestellt die sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Stadtverordneten und sachkundigen Bürger zu Mitgliedern der gebildeten Ausschüsse:

Ausschussbezeichnung	Stadtverordnete	sachkundige Bürger	Mitglieder m.ber.Stimme

Problembeschreibung/Begründung:

Rechtsgrundlage für die Besetzung der vom Rat gebildeten Ausschüsse ist § 50 Abs. 3 i.V.m. § 58 Abs. 3 GO NRW. Beide Vorschriften wurden mit Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2025 wie folgt neu gefasst:

*„**§ 50 (3)** Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den*

Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus oder beantragt eine Fraktion oder Gruppe eine Umbesetzung, bestimmt die Fraktion oder die Gruppe, der sie oder er angehört, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung nicht mehr wesentlich entspricht."

***„§ 58 (3)** Zu Mitgliedern der Ausschüsse können, mit Ausnahme des Hauptausschusses und sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundige Bürgerin oder sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger übersteigt. Sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen."*

Mit Ausnahme des Hauptausschusses können auch sachkundige Bürger/innen zu stimmberechtigten Ausschussmitgliedern vorgeschlagen und gewählt werden. Für sachkundige Bürger/innen gilt neuerdings ein Mindestalter von 16 Jahren.

Gemäß § 50 Abs. 3 S. 1 GO NRW kann ein Ratsbeschluss mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (mind. 17) über einen **einheitlichen Wahlvorschlag** gefasst werden, auf den sich die Fraktionen und Gruppen geeinigt haben. Ein einstimmiger Beschluss ist nicht mehr erforderlich.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) gem. § 50 Abs. 3 S. 2 GO NRW in einem Wahlgang abgestimmt werden.

Diese beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen und Gruppen aufgestellten Listen nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Berechtigt zur Einreichung der Listenwahlvorschläge sind Fraktionen und „Gruppen des Rates", die sich rechtswirksam gebildet haben.

Auf den Listen sind die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich und in fester Reihenfolge aufzuführen. Da die Wahl der Ausschussmitglieder in einem Wahlgang erfolgen muss, ist ein separater Wahlgang für die sachkundigen Bürger/innen nicht zulässig. Es ist allerdings zulässig, auf den jeweiligen Listen die unterschiedlichen Bewerbergruppen getrennt nacheinander aufzuführen (OVG NRW, Beschl. v. 27.03.1990 – 15 A 2666/86 –, NWVBl. 1990, S. 265 f.). Sind dann bei der Verteilung der Sitze die Kontingente der einzelnen Bewerbergruppen, die zuvor durch die Entscheidung über die Zusammensetzung der Ausschüsse festgelegt worden sind, erschöpft, so werden aus den jeweiligen Listen nur noch die Mitglieder der anderen Gruppen berücksichtigt.

Es können nur die auf die eingereichten Listen abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden. „Ja-„ und „Nein"-Stimmen sind ungültig, da sie den Wählerwillen nicht zum Ausdruck bringen.

Nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt die Sitzverteilung nach dem Quotenverfahren nach Hare-Niemeyer (§ 50 Abs. 3 GO NRW). Ein Beispiel für Besetzung eines Ausschusses ist als Anlage beigefügt.

Sofern eine Liste so wenige Stimmen erhält, dass kein Sitz auf sie entfällt, so bleibt die Fraktion oder Gruppe des Rates, die die Liste eingereicht hat, bei der Ausschussbesetzung unberücksichtigt. Gleiches gilt, wenn die Fraktion oder Gruppe gar keine Liste einreicht. In diesen Fällen besteht allerdings für eine Fraktion ein Anspruch auf Bestellung eines beratenden Ausschussmitgliedes nach § 58 Abs. 1 S. 7 GO NRW für denjenigen Ausschuss, bei dem sie nicht zum Zuge kommt.

Dabei kann die Fraktion für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin bzw. einen sachkundigen Bürger benennen. Erforderlich ist nach § 58 Abs. 1 S. 1 GO NRW ein formeller Ratsbeschluss, durch den die von der Fraktion benannte Person zum Mitglied des jeweiligen Ausschusses bestellt wird.

Zudem hat ein Ratsmitglied nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW das Recht mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Das Ratsmitglied hat gegenüber dem Rat zu erklären, welchem der Ausschüsse es mit beratender Stimme angehören will. Der Rat ist dann gebunden, das Ratsmitglied für diesen Ausschuss zum Mitglied mit beratender Stimme zu bestellen.

Eine Besonderheit ist bei der Besetzung des Schulausschusses zu beachten. Gem. § 85 des Schulgesetzes NRW sind je ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannter Vertreter – bisher Marion Lahey und Pfarrerin Harbeck - als ständige Mitglieder mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Dies waren bisher die Schulleitungen der GGS Merzbachschule Linnich, Frau Kösters, der Förderschule des Landschaftsverbandes, Herr Kenkmann, sowie Leiterin der Gesamtschule Aldenhoven-Linnich, Frau Oidtmann. Die Kirchengemeinden werden wegen der Benennung ihrer Vertreter angeschrieben.

Wenn der Rat sich entschieden hat auch stellvertretende Ausschussmitglieder zu bestellen, sind die Stellvertreter vom Rat zu wählen. Hier könnten namentlich bestimmte Stellvertreter oder Stellvertreterlisten gewählt werden. Bei Stellvertreterlisten muss die Reihefolge verbindlich benannt sein. Um die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses dauerhaft zu gewährleisten, sollte beschlossen werden, dass Sachkundige Bürger keine Ratsmitglieder, sondern nur andere Sachkundige Bürger vertreten dürfen.

Die Bürgermeisterin ist bei der Besetzung der Ausschüsse nicht stimmberechtigt.

gez. Schunck-Zenker
(digitaler Workflow, 12.10.2025)